

des betreffenden Schulverbandes, für die der Antrag gestellt wird, mindestens 5 v. H. aller diesem Schulverband angehörenden zu Beginn des Schuljahres volksschulpflichtigen Kinder beträgt.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden).

§ 2.

Vor der Anstellung von Lehrkräften an einer solchen Schule ist dem Elternbeiräte dieser Schule Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben, und ebenso ist der Elternbeirat vor der Einführung besonderer Lehrbücher zu hören.

§ 3.

Hinsichtlich der Einrichtung von polnischem Schreib-, Lese- und Religionsunterricht bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel VII.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI dieser Ordnung gelten nicht im Geltungsbereiche der Genfer Konvention; doch findet im ganzen Regierungsbezirk Oppeln auch neben den Bestimmungen der Genfer Konvention der Erlaß des Unterrichtsministers vom 31. Dezember 1918 — U III A 1420 — Anwendung.

* * *

II. Rechtsprechung

a) Staatsgerichtshof

1) 17./18. Juni 1927 (RGZ. Bd. 116, Anhang S. 18)

Völkerrecht im Verhältnis deutscher Länder untereinander

1. *Ein deutsches Land kann einem anderen Lande gegenüber die Durchsetzung von Reichsgesetzen nicht unmittelbar erzwingen; die Durchsetzung ist Sache des Reichs.*

2. *Die Anwendbarkeit des Völkerrechts im Verhältnis der deutschen Länder zueinander ist in gewissem Umfange anzuerkennen.*

3. *Die Länder sind als selbständige Staaten, wenn auch unter starken Beschränkungen, bestehen geblieben.*

4. *Die Gebietshoheit der einzelnen Staaten erleidet eine Einschränkung durch ihre Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der deutschen Länder untereinander.*

5. *Kein Staat darf einen anderen in der Verwertung eines Wasserlaufes erheblich beeinträchtigen.*

Tatbestand. Der Oberlauf der vom Schwarzwald kommenden Donau durchbricht den Jura. Hierbei verliert die Donau zunächst

auf badischem, sodann auf württembergischem Gebiet Wasser in zeitweise sehr erheblichem Maße. Das Wasser fließt unterirdisch in das tiefer gelegene Gebiet des Bodensees und des Rheins ab. Der größte Teil des Wassers tritt als Quelle der Aach wieder zutage. Durch diese Versinkung erleiden die Donau-Anlieger auf württembergischem und preußischem Gebiet Schaden, während die Anlieger der auf badischem Gebiet fließenden Aach erhebliche Vorteile erlangen. —

Als Versinkungsstellen auf badischem Gebiete kommen insbesondere die Gemeinden Immendingen und Möhringen in Betracht.

1. Auf der Gemarkung der badischen Gemeinde Immendingen befindet sich im Donaubett ein jetzt der Maschinenfabrik Immendingen gehöriges Stauwehr, das schon etwa im Jahre 1814 errichtet worden ist. Anlässlich der Erbauung einer Eisenbahnbrücke kurz oberhalb des Wehrs in den Jahren 1866/68 wurde es in seiner Gestalt verändert. Im Staubecken dieses Wehrs versinken Teile des aufgestauten Donauwassers.

2. Etwa 2 km unterhalb von Immendingen beginnend, liegt in der Gemarkung der ebenfalls badischen Gemeinde Möhringen beim Gewende auf dem Brühl ein weiteres Versinkungsgebiet, das sich auf etwa 2 km Länge erstreckt.

Württemberg und Preußen verlangen von Baden die Vornahme der zur Einschränkung der Donauversinkung erforderlichen Maßnahmen. Sie führen zur Begründung folgendes aus:

». . . Dadurch, daß der Donau auf badischem Gebiet in steigendem Maße Wasser entzogen und der Aach zugeführt werde, vermindere sich das auf württembergischem Gebiet anlangende Wasser mehr und mehr. Die württembergischen Donau-Anlieger und Donauwasser-Interessenten erlitten dadurch erheblichen Schaden. Diese Veränderung der Verhältnisse zuungunsten Württembergs beruhe nicht auf natürlichen Ursachen, sondern auf den von Baden im Interesse der Aach-Beteiligten vorgenommenen Eingriffen.

1. Das Immendinger Stauwehr diene zugleich als Anlage zur Versenkung von Donauwasser. Dieses werde durch den Stauwasserdruck so sehr in die innerhalb des Staubeckens liegenden Versinkungslöcher gepreßt, daß sogar die Interessen des Wasserwerkbesitzers dadurch beeinträchtigt würden, dem das nötige Betriebswasser entzogen werde. Die damalige Eigentümerin der Maschinenfabrik, habe deshalb bereits im Jahre 1874 die Felsspalten im Wehrstau vermauern wollen. Die badische Regierung habe ihr aber die Genehmigung hierzu versagt und auch späterhin alle Versuche des Wasserwerkbesitzers, die Wehrwaage zu dichten, verhindert. Sie sei dabei von dem Bestreben geleitet gewesen, den Aachbeteiligten möglichst viel Donauwasser zuzuführen.

2. Den Wasserverlusten im Brühl unterhalb Möhringens seien in früheren Zeiten die dortigen Donau-Anlieger und -Unterlieger, insbesondere die Eigentümer von Mühlen und sonstigen Wasserkraftanlagen, entgegengetreten. Sie hätten bei Niedrigwasser die haupt-

sächlichsten Versinkungslöcher verstopft, sowie die stauenden Kiesbänke durchfurcht und durch die so gebildeten Rinnen dem Wasser einen geordneten Abfluß verschafft. Seit etwa 1850 sei die badische Regierung dem entgegengetreten. Sie habe, wiederum im Interesse der Aach-Beteiligten, diese Unterhaltungsarbeiten untersagt, soweit nicht polizeiliche Erlaubnis eingeholt werde. Eine derartige Erlaubnis sei aber den Interessenten nie erteilt worden. Auch die badische Verwaltung selbst habe im Brühl-Versinkungsgebiet nichts für einen ordnungsmäßigen Wasserablauf getan. So sei das Donaubett dort vollständig verwildert. Die Sand- und Kiesbänke hätten sich verstärkt, das Donauwasser aufgestaut und es auf die rechte Uferseite gedrängt, wo sich die Hauptversinkungslöcher befänden. Die die Spalten schützende Sand- und Kiesdecke sei allmählich abgespült worden, so daß die Öffnungen ungehindert große Wassermengen aufnehmen könnten. Dieser Zustand sei um so verderblicher, als schon durch die Wasserverluste im Immendinger Wehr die zum Brühl gelangende Wassermenge immer kleiner werde. Je geringer die Wasserführung aber sei, um so leichter könne der Fluß im Brühl völlig versiegen.«

Württemberg und Preußen halten dieses Verhalten des Landes Baden für widerrechtlich, da es gegen die Gewerbeordnung, gegen das eigene badische Wasserrecht und endlich gegen völkerrechtliche Grundsätze verstoße. Baden sei zu einer ordnungsmäßigen Flußpflege auch im Versinkungsgebiet der Donau verpflichtet. Um diese Verpflichtung durchzusetzen, haben sich Württemberg und Preußen, nachdem langjährige Verhandlungen ergebnislos geblieben waren, an den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich gewandt.

Das Land Baden führt demgegenüber aus, es sei nicht verpflichtet, der natürlichen Entwicklung des Abflusses der Donau entgegenzuwirken; es habe in diese Entwicklung auch nicht etwa zugunsten der Aach-Anlieger eingegriffen.

»... Die beanstandeten badischen Maßnahmen seien ohne jede Bedeutung für das Maß der Versinkung. Das Vorgehen der badischen Regierung sei nur von dem Bestreben geleitet gewesen, Eingriffe in den natürlichen Wasserablauf, wie er durch den eigenartigen geologischen Aufbau des fraglichen Gebiets bedingt sei, zu verhindern. Nur deshalb habe sie die Schließung der in der Immendinger Wehrwaage belegenen Versinkungslöcher durch den Stauwerkbesitzer nicht genehmigt und die auch schon im Interesse der polizeilichen Ordnung nicht zu duldenen wilden Arbeiten der An- und Unterlieger im Versinkungsgebiet im Brühl an eine polizeiliche Erlaubnis geknüpft, eine Erlaubnis, die zudem nicht immer versagt worden sei. Ganz zu Unrecht werde das Immendinger Wehr als eine künstliche Versenkungsanlage bezeichnet. Auch wenn es nicht vorhanden wäre, würde dort Wasser in der Flußsohle versinken. Möge die Aufstauung auch ein gewisses Mehr an Wasser versinken lassen, so sei dies doch nur unerheblich, könne auch nicht mit irgendwelcher Sicherheit festgestellt werden. Im Brühl seien trotz der Einschränkung der früher üblichen

künstlichen Eingriffe die Kies- und Sandbänke nicht stärker geworden. Ihre Lage und Höhe verändere sich bei jedem hohen Wasserstand. Der Talweg sei in den letzten Jahrzehnten sogar niedriger geworden.»

Den erhobenen Ansprüchen fehlt nach Ansicht Badens auch jede rechtliche Grundlage. Auf die Gewerbeordnung könne kein deutsches Land Ansprüche gegen sein Nachbarland stützen. Dasselbe gelte von dem innerstaatlichen Wasserrecht. Zudem entspreche das, was Baden tue, durchaus den Vorschriften seines Wassergesetzes, ja es sei sogar geboten mit Rücksicht auf die Rechte, welche die Aach-Anlieger durch Verleihung erworben hätten. Aus völkerrechtlichen Grundsätzen könne keine Verpflichtung Badens zu einem positiven Tun abgeleitet werden.

Der Staatsgerichtshof gibt der Klage in gewissem Umfange statt, u. a. aus folgenden

Gründen: »... Die vorliegende Streitigkeit zwischen den Ländern Württemberg und Preußen einerseits, Baden andererseits, ist nicht privatrechtlicher Natur. Alle drei Länder machen keine privaten Rechte geltend, seien es eigene oder solche ihrer Staatsangehörigen, wenn sie, insbesondere Baden, auch glauben, daß die privaten Rechte der letzteren bei der Entscheidung zu berücksichtigen seien. Den Gegenstand des Streits bildet vielmehr die Art, wie die Länder Baden und Württemberg im Donauversinkungsgebiet ihre staatliche Wasserhoheit handhaben. Württemberg und Preußen verlangen von Baden, daß die Wasserhoheit über den oberen Donauverlauf in einem bestimmten Sinne ausgeübt werde. Dieses Verlangen kann nur im öffentlichen Recht seine Rechtfertigung finden. Es ist also über das Bestehen öffentlichrechtlicher Verpflichtungen zwischen den Streitteilen zu entscheiden. Dazu ist aber beim Fehlen eines anderen zuständigen Gerichtshofs des Reichs der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich berufen (Art. 19 RVerf.).

Bei Prüfung des von Württemberg mit Unterstützung Preußens erhobenen Anspruchs ergibt sich zunächst, daß die Ansicht Badens unzutreffend ist, jenem Anspruch fehle die rechtliche Grundlage, auch wenn die tatsächlichen Behauptungen Württembergs richtig sein sollten. Allerdings geht die Berufung Württembergs auf Vorschriften der Gewerbeordnung und des badischen Wasserrechts fehl. Dagegen steht ihm das zwischenstaatliche Recht zur Seite.

Aus der Gewerbeordnung leitet Württemberg seinen Anspruch auf Dichtmachung und Dichthaltung der Immendinger Wehrwaage her, indem es ausführt, daß es sich hier um eine Stauanlage für Wassertriebwerke im Sinne der § 16 bis 23, 25 GewO. handle, die der Genehmigung bedürfe. Diese Stauanlage habe sich allmählich, insbesondere durch die infolge des ständigen Wasserdrucks eingetretene Vergrößerung der Versinkungsstellen, zu einer künstlichen Donauversenkungsanlage entwickelt. Für diesen Zweck sei die nur als Wassertriebwerk errichtete Anlage nicht genehmigt worden. Insofern stelle sie einen rechtswidrigen Zustand dar, zu dessen Beseitigung der Stau-

werkinhaber verpflichtet sei. An der Erfüllung dieser Verpflichtung werde er durch die Verbote der badischen Regierung gehindert, so daß nunmehr nicht von ihm, sondern vom Lande Baden Abhilfe gefordert werden könne und müsse.

Ob diese Darlegungen im übrigen tatsächlich und rechtlich haltbar sind, muß dahingestellt bleiben. Denn sie vermögen den von Württemberg erhobenen Anspruch schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil der württembergische Staat als solcher überhaupt nicht befugt ist, sich gegenüber dem badischen Staat auf die Gewerbeordnung zu berufen. Er muß es seinen Staatsangehörigen überlassen, die Rechte, die sie aus diesem Gesetze für sich glauben ableiten zu können, vor den verfassungsmäßig dazu berufenen Behörden (Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten, ordentlichen Gerichten) geltend zu machen. Im Verhältnis von Staat zu Staat unmittelbar ihre Durchsetzung zu erzwingen, ist nicht angängig. Außerdem fehlt es an einem Rechtsatz, der eine Anrufung des Staatsgerichtshofs zu diesem Zweck ermöglicht. Nach Art. 15 Abs. 3 der Reichsverfassung ist es Sache des Reichs, die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen, die bei der Ausführung der Reichsgesetze durch die Länder hervorgetreten sind. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung (d. h. die Landesregierung, der die Reichsregierung mangelhafte Erfüllung von Reichsgesetzen vorwirft) den Staatsgerichtshof anrufen. Die Regierung eines anderen Landes ist dagegen hierzu nicht befugt. Es ist nicht richtig, daß Art. 19 RVerf. jedem Lande das Recht gebe, sich an den Staatsgerichtshof zu wenden, wenn nach seiner Auffassung ein anderes Land Reichsgesetze nicht befolgt. Das würde zu einer unerträglichen, mit der verfassungsmäßigen Gleichstellung der deutschen Länder unvereinbaren gegenseitigen Beaufsichtigung führen. Nur das Reich übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen ihm das Recht der Gesetzgebung zusteht (Art. 15 Abs. 1 RVerf.). Glaubt ein Land dadurch geschädigt zu werden, daß ein anderes Land einem Reichsgesetze zuwiderhandelt, so muß es sich an das Reich wenden, damit dieses gegebenenfalls Abhilfe schaffe.

In dem Verhalten Badens sieht Württemberg Verstöße gegen das badische Landeswasserrecht (Bad. Wassergesetz vom 12. April 1913 GVBl. S. 250) und meint, darauf ebenfalls seine Ansprüche stützen zu können. Wie nach der Gewerbeordnung, so sei auch nach badischem Wasserrecht die Wasserversenkung durch die Immendinger Wehranlage ein rechtswidriger Zustand, dessen Beseitigung geboten sei. Das von der badischen Regierung ausgesprochene Verbot einer ordnungsmäßigen Flußpflege im Brühl stehe im Gegensatz zu § 90 Bad. WasserG., das eine solche Flußunterhaltung ausdrücklich vorschreibe.

Es ist nicht Sache des Staatsgerichtshofs, zu prüfen, ob Württemberg das badische Wasserrecht zutreffend auslegt. Denn dessen Geltung ist territorial begrenzt; sie beschränkt sich auf das Land Baden. Die Kraft, zwischenstaatliche Beziehungen zu ordnen, steht ihm nicht zu. Nichtbadische Beteiligte können ihre Rechte und Interessen an

den auf badischem Gebiet liegenden Wasserläufen nach Maßgabe badi- schen Rechts vor den danach zuständigen Landesbehörden und Landes- gerichten geltend machen. Für die Entscheidung des Staatsgerichts- hofs über einen Streit zwischen Baden und den ihm benachbarten Ländern bietet das badische Wassergesetz keine Rechtsgrundlage. Ab- zulehnen ist auch der von Preußen vertretene Gedanke, daß aus dem nahen Verhältnis, in dem die zum Deutschen Reich verbundenen deut- schen Länder zueinander ständen, eine staatsrechtliche Pflicht für jedes deutsche Land gegenüber seinem Nachbarland folge, auf den Rechtsgebieten, die seiner Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten seien, seine Gesetze durch seine Verwaltungsbehörden befolgen zu lassen, insoweit als aus der Nichtanwendung oder der Verletzung dieser Gesetze dem Nachbarlande Schaden erwachsen könne. Dieser Ver- such, das badische Landeswasserrecht in den gegenwärtigen Rechts- streit einzuführen, entbehrt der erforderlichen Grundlage im deutschen Verfassungsrecht. Insbesondere kann Art. 19 RVerf. nicht dafür an- gerufen werden. Denn diese Vorschrift schafft nur eine Instanz, die über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern entscheiden soll, sagt aber nichts über das bei diesen Ent- scheidungen anzuwendende materielle Recht. Die Folgerung, welche Preußen hier aus dem Umstand, daß die Streitteile Glieder des Deut- schen Reiches sind, zugunsten der Anwendung von Landesrecht zieht, war deshalb abzulehnen. Das schließt übrigens, wie schon hier be- merkt werden mag, nicht aus, daß jener Umstand von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt aus bei der gegenwärtigen Entscheidung be- rücksichtigt werden muß.

Kann die Entscheidung demnach weder dem Reichsrecht noch dem Landesrecht entnommen werden, so kommt nur noch zwischen- staatliches, d. h. Völkerrecht in Frage. Seine Anwendbarkeit im Ver- hältnis der deutschen Länder zueinander ist anzuerkennen, wenngleich in beschränktem Maße. In erster Linie regeln sich die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der deutschen Staaten nach der Reichsverfassung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Reichsgesetzen. Diese Rege- lung ist aber unvollständig. In ihr sind Lücken gelassen, teils unab- sichtlich, teils jedoch auch absichtlich. Denn die Weimarer Verfassung hat, so sehr sie auch in der Vereinheitlichung Deutschlands über die Verfassung von 1871 hinausgegangen ist, davon abgesehen, die Staats- gewalt vollständig in die Hand des Reichs zu legen. Die historische Stellung der Länder als selbständiger Staaten ist, wenn auch unter starken Beschränkungen, bis heute bestehen geblieben. Formell kommt das zum Ausdruck in Art. 5 RVerf., der besagt, daß die Staatsgewalt in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt wird. Sachlich tritt die Fortdauer der Staatlichkeit der Länder darin in die Erscheinung, daß grund- sätzlich die Gesetzgebungsgewalt bei ihnen liegt. Die Reichsverfassung (Art. 6 f.) hat sich darauf beschränkt, der Gesetzgebung des Reichs bestimmt bezeichnete — freilich sehr umfassende und wichtige — Ge-

biete zu überweisen. Außerhalb der nur im Wege eines verfassungsändernden Reichsgesetzes zu erweiternden Grenzen der Reichsgesetzgebung sind die selbständigen Rechtsordnungen der Länder unberührt geblieben. Daß die Länder in dem daraus sich ergebenden Umfang Staaten im Rechtssinne geblieben sind, beweist schließlich noch die Bestimmung in Art. 78 Abs. 2 RVerf. Die Länder können in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, mit auswärtigen Staaten Verträge schließen, die dann allerdings der Zustimmung des Reichs bedürfen. Soweit sich die Länder danach als selbständige Staaten betätigen können, auf den Gebieten also, die ihrer Gesetzgebungsgewalt unterliegen (und dazu gehört auch das hier in Frage kommende Wasserrecht), regeln sich ihre Rechtsbeziehungen zueinander nach Völkerrecht, d. h. nach den in Art. 4 RVerf. genannten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten. Bei Schaffung von Art. 4 mag man zunächst nur an die Beziehungen des Deutschen Reichs zu außerdeutschen Staaten gedacht haben. Seiner Anwendung auf das gegenseitige Verhältnis der deutschen Länder steht aber weder sein Wortlaut noch seine Stellung im Rahmen der Reichsverfassung entgegen, so daß er auch der Entscheidung des gegenwärtigen Falles zugrunde zu legen ist (vgl. die Entsch. des Staatsgerichtshofs vom 29. Juni 1925, RGZ. Bd. 112 Anhang S. 21 [28]).

Die Sätze des Völkerrechts in seiner neueren Entwicklung beruhen wesentlich auf dem Gedanken einer Einschränkung der Gebietshoheit der einzelnen Staaten durch ihre Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft. Aus ihr wird eine Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme hergeleitet, eine Pflicht, einander nicht zu verletzen. Noch enger als diese allgemeine Völkergemeinschaft ist die Gemeinschaft, in der die deutschen Länder als Glieder des Deutschen Reichs zueinander stehen. Die Verfassung vom 11. August 1919 beruht nach ihrem Vorspruch auf der Einigung des deutschen Volkes in seinen Stämmen und will seinem inneren Frieden dienen. Sie gibt in Art. 110 Abs. 2 jedem Deutschen in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie den Angehörigen des Landes selbst. Die Einheit des deutschen Volkes und die Gleichberechtigung sämtlicher Volksgenossen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit muß sich aber auch auswirken, wenn es sich nicht um Rechte, sondern um bloße Interessen von Angehörigen des anderen Landes handelt. Man kann von jedem deutschen Land verlangen, daß es sie, wenn auch vielleicht nicht ganz in gleichem Maße wie die Interessen der eigenen Landesangehörigen, so doch stärker berücksichtigt als die anderer, nichtdeutscher Staaten. Daß dies der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht, zeigt z. B. die gerade anlässlich der Verhandlungen über die Donauversinkung am 13. Februar 1925 im Haushaltsausschuß des badischen Landtags abgegebene Erklärung des badischen Finanzministers, daß man bei Interessenkonflikten (zwischen deutschen Ländern) die Interessen des Nachbarlandes so behandeln solle, als gehörten sie

zum eigenen Lande. So gelangt man im Verhältnis der deutschen Länder zueinander zu einer stärkeren Einschränkung des Grundsatzes der Gebietshoheit, als wenn sich zwei völlig fremde Staaten gegenüberstehen. Hier kommt die allgemeine Verbundenheit der einzelnen Staatspersönlichkeiten trotz ihrer grundsätzlichen Selbständigkeit zu besonders starkem Ausdruck, der Gemeinschaftsgedanke erweist sich als der stärkere. Daraus ergeben sich Verpflichtungen der einzelnen deutschen Staaten zueinander, die sich, wenigstens in gleichem Maße, aus dem für alle Staaten geltenden Völkerrecht nicht herleiten lassen.

Das Völkerrecht enthält keine ausdrückliche Regelung der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen, die daraus hervorgehen, daß das Wasser eines Flusses zu einem anderen Fluß absickert. Der Fall kommt in der Natur so selten vor, daß sich für ihn besondere Völkerrechtsgrundsätze nicht gebildet haben. Es muß deshalb auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts über internationale Wasserläufe zurückgegangen werden. Internationale Wasserläufe (im Gegensatz zu Grenzflüssen) werden durch die Grenzen der verschiedenen Staaten, deren Gebiete sie nacheinander durchlaufen, quer geteilt, was für die Donau in dem hier in Betracht kommenden Gebiet zutrifft. Jeder Staat wird in der Ausnützung eines gemeinsamen Flußlaufs auf seinem Staatsgebiet durch den aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft entspringenden Grundsatz beschränkt, daß er kein anderes Mitglied der Völkergemeinschaft verletzen darf. Die verschiedenen an einem Wasserlauf beteiligten Staaten müssen aufeinander die durch die Verhältnisse gebotene Rücksicht nehmen. Kein Staat darf den anderen in der diesem durch die Natur ermöglichten Verwertung eines Wasserlaufs erheblich beeinträchtigen. Diese Auffassung ist im internationalen Verkehr in immer steigendem Maße zur Geltung gekommen, insbesondere, als man sich in der Neuzeit durch die wachsende Ausnützung der natürlichen Wasserkräfte gezwungen sah, die daraus entspringenden Interessen bei größeren internationalen Flüssen vertraglich zu regeln. Bei derartigen Vertragsverhandlungen hat auch die deutsche Reichsregierung den Grundsatz vertreten, daß kein Staat auf seinem Gebiet Maßnahmen an einem internationalen Flußlauf treffen dürfe, die auf den Wasserlauf im Gebiet eines anderen Staates zu dessen Nachteil einschneidend einwirken. Es liegt hier eine bereits allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts vor (Art. 4 RVerf.).

Bei der Anwendung dieser Regel auf den einzelnen Fall sind dessen besondere Umstände zu berücksichtigen. Die berechtigten Interessen der beteiligten Staaten müssen in billiger Weise gegeneinander abgewogen werden. Nicht bloß das absolute Maß des Schadens, das durch das Vorgehen des einen Staates der andere erleidet, ist in Betracht zu ziehen, sondern auch das Verhältnis, in dem der Nutzen des einen zur Schädigung des anderen steht. Soweit verschiedene deutsche Länder bei der Verwendung des Wassers eines ihnen gemeinsamen Flusses in Widerstreit treten, ist bei dem erforderlichen Interessenausgleich den oben schon betonten engen Verhältnis, in dem sie

als Glieder des Deutschen Reichs zueinander stehen, besondere Bedeutung beizulegen.

Der Völkerrechtssatz, daß kein Staat den anderen in der Ausnutzung eines internationalen Wasserlaufs erheblich beeinträchtigen darf, verbietet nur Eingriffe in die Wasserverhältnisse durch Menschenhand. Es folgt aus ihm umgekehrt, daß jeder Staat sich den natürlichen Wasserverhältnissen und ihrer Entwicklung beugen muß. Soweit sich nicht aus besonderen Rechtsgründen das Gegenteil ergibt, ist kein Staat verpflichtet, zugunsten eines anderen Staates in den durch die Natur geschaffenen Abfluß des Wassers einzugreifen. Insbesondere braucht er natürlichen Änderungen des Wasserlaufs nicht im Interesse eines anderen Staates entgegenzuwirken. Auch die Donauversinkung ist von der Natur geschaffen. Deshalb kann man sie, wenngleich eine solche Flußversinkung selten vorkommen mag, doch nicht als normwidrig bezeichnen. Sie muß daher mit ihren natürlichen Folgen von Württemberg und Preußen hingenommen werden. Beide Länder können von Baden nicht fordern, daß dieses die natürlichen, das Wasser aufsaugenden Risse und Spalten verschließe. Auch soweit die Wasserverluste der Donau durch natürliche Ursachen, etwa durch die natürliche Zunahme der Auswaschung der Flußufer oder durch Veränderungen in den Niederschlägen, verstärkt werden, ist Baden grundsätzlich zu einer Abhilfe nicht verpflichtet. Nur in engen Grenzen kann ein positives Tun von ihm verlangt werden.

Für das völkerrechtliche Verhältnis, das zwischen mehreren Staaten bei einem ihnen gemeinsamen Flusse besteht, sind ohne Belang die Privatrechte, die ihre Staatsangehörigen an dem Flusse und seinem Wasser etwa erworben haben mögen. So kann Baden den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die aus seiner Handhabung der Wasserhoheit über die Donau zu seinen Lasten entstanden sind, die Interessen der Aach-Beteiligten nicht entgegenhalten. Sind diese Rechte mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Badens nicht vereinbar, so müssen sie weichen, damit Baden den begründeten Ansprüchen seiner Nachbarländer genügen kann. Es muß ihm überlassen bleiben, wie es sich mit seinen Staatsangehörigen auseinandersetzt . . .«

* * *

2) 18. Juni 1927 (RGZ. Bd. 116, Anhang S. 45)

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

1. Durch das Recht der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen soll der parlamentarischen Minderheit eine wirksame Überwachung der Tätigkeit der Regierung ermöglicht werden.

2. Sache der Minderheit ist es, den Aufgabenkreis des auf ihre Veranlassung eingesetzten Untersuchungsausschusses zu bestimmen.